

- tag. Hannover, 2006, online unter [Stand: März 2009]: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=136>; *Fünfsinn* (Anm. 20), S. 914 ff.; ebenso *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl., 2007, § 238 Rn. 1.
- 33 *Fünfsinn*: Gewaltschutzgesetz. Ein Beispiel für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, in: Schröder/Berthel: Gewalt im sozialen Nahraum II, 2005, S. 31 ff.; vgl. auch *Weiß*: Stalking und häusliche Gewalt. Eine rechtlich Betrachtung, in: *Weiß/Winterer* (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 145 ff.
- 34 Vgl. *Vosskuhle*: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz, in: *Weiß/Winterer* (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 129 ff.; *Rössner/Krupna*: Gesamtes StrafR, Handkommentar, 2008, §238 Rn. 14 sprechen vom „kompetenten Opfer“.
- 35 Vgl. Anm. 6.
- 36 *Führend insoweit Fünfsinn* (Anm. 32), S. 917 ff.; ebenso bereits *Pechstaedt*: Stalking. Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht, 1999; neuerdings etwa *Gerhold*: Der neue Stalking-Tatbestand. Ein erster Überblick, in: NK 2007, S. 2 ff.; *Mosbacher*: Nachstellung, § 238 StGB, in: NStZ 2007, S. 665 ff.; *Rengier*: StrafR BT II, 9. Aufl., 2008, § 26 a; *Lackner/Kühl*, StGB 26. Aufl., 2007, § 238 Rn. 1; *SK-Wolters* § 238 Rn. 1; *H.-J. Albrecht*: Stalking. Nationale und Internationale Rechtspolitik und Gesetzesentwicklung, in: FPR 2006, S. 204 ff., der an den alten Feuerbachschen Versuch der Verletzung des Seelenlebens erinnert; *Buettner*: Stalking als Straftatbestand: Opferschutz, in: ZRP 2008, S. 124 ff.; *Goll*: Vorwort zur zweiten Auflage von *Weiß/Winterer*: Stalking und häusliche Gewalt, 2008, S. 5 ff.; *Winterer*: Stalking und häusliche Gewalt, 2. Aufl., 2008, S. 163 ff.; *Fischer* § 238 Rn. 3b.
- 37 *Valerius* (Anm. 6), S. 320.
- 38 *Valerius* (Anm. 6), S. 324.
- 39 *Neubacher*: An den Grenzen des Strafrechts – Stalking, Graffiti, Weisungsverstöße, in: ZStW 2006, S. 855 ff. (865)
- 40 *Eiden*: § 238 StGB: Vier neue Absätze gegen den Stalker, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, ZIS 3/2008, S. 123 ff., online unter [Stand: März 2009]: www.zis-online.com.
- 41 *Eiden* (Anm. 40), S. 123 (Fn. 6).
- 42 *Eiden* (Anm. 40), S. 123.
- 43 *Eiden* (Anm. 40), S. 123.
- 44 *Eiden* (Anm. 40), S. 123.
- 45 *Eiden* (Anm. 40), S. 123/124.
- 46 *Eiden* (Anm. 40), S. 124 (Fn. 10).
- 47 *Eiden* (Anm. 40), S. 125.
- 48 *Eiden* (Anm. 40), S. 125.
- 49 *Eiden* (Anm. 40), S. 123 (Fn. 6).
- 50 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 19.
- 51 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 143: vermutlich sei Stalking „nicht lediglich eine ‚Frauen-Angelegenheit‘“, wie dies aber „durch Medien und empirische Untersuchungen suggeriert“ werde.
- 52 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 143.
- 53 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 143.
- 54 *Ines Müller* (Anm. 2), S. 69.
- 55 Vgl. *Albrecht* (Anm. 36), S. 204; *Fünfsinn* (Anm. 20), S. 918.
- 56 Vgl. AG Augsburg, Urteil vom 17. Dezember 2007, 2 Ds 407 Js 129019/07; LG Lübeck, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2008, S. 213 f.; AG Löbau, in: StrV 2008, S. 646 f.
- 57 AG Löbau (Anm. 56), S. 647.
- 58 Vgl. nur *Fischer* § 238 Rn. 16.

Stalker sind nahezu immer männlich! Ein moderner Mythos?

Sönke Gerhold

„Der typische Stalker ist ein arbeitsloser und unterbeschäftigter Mann im vierten Lebensjahrzehnt.“, so die häufig zitierte Charakterisierung von *Meloy*¹, aber stimmt das wirklich? Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Zunächst ist es hierzu wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass Stalking nicht zwingend körperliche Gewalt oder körperliche Belästigungen voraussetzt, was insbesondere durch das Phänomen des Cyberstalking belegt wird.

Da aber auch mildere Formen in erheblichem Maße die Lebensgestaltung und die Freiheit Betroffener beeinträchtigen, sind sie unzweifelhaft dem Stalking zuzurechnen und dürfen in der Betrachtung nicht ausgeklammert werden. Wo die Mehrzahl der Publikationen also – meist stillschweigend – nur das schwere Stalking in den Blick nimmt, widmet sich dieser Beitrag dem Stalking in Gänze.

Stalkingstudien, die belegen, dass deutlich über 80% der Stalker männlich sind, die Geschädigten zu über 80% Frauen, scheinen sich nun auf den ersten Blick ebenfalls mit allen Formen des Stalking zu beschäftigen und sich nicht auf die zugegebenermaßen brisanten Formen des gewalttätigen Trennungsstalking und ähnlich schwere Ausprägungen zu beschränken, die wohl auch *Re-*

gina Harzer in diesem Heft mit guten Gründen zum Schwerpunkt ihrer Betrachtungen gemacht hat.

Betrachtet man die Studien dann aber genauer, fällt auf, dass das eben vorgestellte Ergebnis der Geschlechtsverteilung die Wirklichkeit nur teilweise abbildet und den Blick auf genderspezifische Unterschiede verstellt. Hierbei soll die Richtigkeit der Studien keinesfalls in Zweifel gezogen werden; es ist jedoch zu beachten, dass ein identisches Nachstellungsverhalten von Frau und Mann teils in den Studien Berücksichtigung findet, teils nicht.

Das Ergebnis ist insofern bereits häufig durch die zugrunde gelegte Definition von Stalking oder die betrachtete Personengruppe vorgegeben.

Mullen et al. untersuchten beispielsweise nur Stalker, die in einer psychiatrischen Klinik in Australien therapiert wurden², *Rosenfeld/Harmon* beschränkten ihre Untersuchungen auf Stalker, die sich per Gerichtsbeschluss einer psychiatrischen Untersuchung unterziehen mussten³, und *Meloy et al.* betrachteten ebenfalls ausschließlich Stalker, die gerichts-bekannt waren und sich in psychiatrischer Betreuung befanden⁴.

Diese Untersuchungen berücksichtigten damit also nur besonders schwere Formen des

Stalking mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschädigten. Solch grenzverletzende Taten sind aber seit jeher eine männliche Domäne, Frauen tendieren zu weniger offener Aggression⁵.

Das Ergebnis hinsichtlich der Geschlechtsverteilung vermag insofern nicht zu verwundern und von einer repräsentativen oder gar verallgemeinerungsfähigen Geschlechtsverteilung kann bei einer solchen Probandengruppe kaum gesprochen werden. Dennoch sind die drei vorgestellten Untersuchungen die am häufigsten zitierten Arbeiten zum Beleg der These des männlichen Stalkers.

Eine erste deutsche Studie, die nicht auf selektiven Samples beruhte, führte die Arbeitsgruppe Stalking des Instituts für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt durch. Betrachtet man nun allein die Auswertung des an die Geschädigten ausgegebenen Fragebogens, bestätigen die Ergebnisse scheinbar das herrschende Bild des männlichen Stalkers und der weiblichen Verfolgten.

Die Studie beruht jedoch auf Daten, die über die Projekt-Homepage www.stalkingforschung.de gesammelt worden waren. Voraussetzung für das Ausfüllen der Fragebögen war demnach, dass die Probanden von sich aus im Internet zum Thema „Stalking“ recherchierten und anschließend ei-

nen entsprechenden Fragebogen ausfüllten. „Stalking“ musste die Person also bereits zuvor innerlich beschäftigen, was signifikant häufiger der Fall gewesen sein dürfte, wenn sich der Geschädigte tatsächlich bedroht gefühlt hat oder der Täter bemerkte, dass er eine Grenze überschritten hat, die ihm vielleicht selbst unheimlich war.

Es liegt daher nahe, dass auch die Darmstädter Stalkingstudie tendenziell schwerere Stalkingfälle erfasste und überwiegend Frauen angesprochen hat; eine Überlegung, die insbesondere durch die Geschlechtsverteilung der Teilnehmer bestätigt wird. Immerhin waren vier von fünf Probanden weiblich⁶. Dass Frauen aber eher von Männern verfolgt werden, verwundert nicht, zumal 49% der Befragten von einem Ex-Partner gestalkt wurden. Der hohe Prozentsatz physischer Angriffe, der bei 43% lag, bestätigt des Weiteren die überwiegende Berücksichtigung erheblicher Fälle⁷. Eine verallgemeinerungsfähige Aussage über das typische Geschlecht des einfachen Stalkers kann den Ergebnissen also ebenfalls nicht entnommen werden.

Zu den meisten bisher durchgeführten Studien ist darüber hinaus anzumerken, dass häufig das Merkmal des Sich-Bedrohtfühlers zur Abgrenzung von Stalking und schlichter Belästigung herangezogen wurde und damit eine subjektive Empfindung des Geschädigten über die Erfassung entschied und nicht das zugrunde liegende Fehlverhalten des Verfolgers⁸.

Unter diesem Blickwinkel ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Männer ihre Copingfähigkeiten regelmäßig über-, ihre Vulnerabilität regelmäßig unterschätzen und sich daher seltener bedroht fühlen als Frauen⁹. Die geschlechtsspezifische Risikoeinschätzung ist kaum zu vergleichen, ein unterschiedliches Anzeigeverhalten und eine unterschiedliche Bereitschaft, sich fremder Hilfe zu bedienen, sowie Labelingeffekte die Folge.

Es ist daher zu vermuten, dass Männer in weiten Teilen nicht erfasst wurden, wenn beispielsweise ihre Exfreundin sie verfolgte und vielleicht sogar vor der Wohnung des Betroffenen kampierte, Frauen dagegen schon.

Entsprechende Erhebungen sagen daher wenig darüber aus, ob nicht auch Frauen andere Personen verfolgen oder ihnen nachstellen. Als Ergebnis kann lediglich festgehalten werden, dass sich Männer in vergleichbaren Situationen seltener bedroht fühlen, Männer also eine geringere Kriminalitätsfurcht

aufweisen als Frauen, und dass Männer eher zu Gewalt neigen. Diese Erkenntnisse sind jedoch alles andere als neu.

Die eindeutige Geschlechtsverteilung in den Studien und der so charakterisierte Prototyp des Stalkers lassen sich demnach auf geschlechtsspezifische Unterschiede sowohl in der Intensität des Stalkingverhaltens als auch in der Empfindung der jeweiligen Beeinträchtigung zurückführen.

Eine Aussage darüber, ob nicht auch Frauen in ähnlichem Umfang wie Männer andere Personen verfolgen oder ihnen nachstellen, lässt sich aus ihnen nicht ableiten.

Hoffmann/Voß/Wondrak räumen insofern auch ein, dass die vorherrschende Charakterisierung des typischen Stalkers auf Grundlage der bisherigen Studien möglicherweise ein „ziemlich verzerrtes Bild zeichne“, da die Untersuchten regelmäßig zuvor forensisch oder klinisch aufgefallen waren oder die Studien maßgeblich durch den Blickwinkel Betroffener beeinflusst wurden¹⁰. Auch vermuten sie eine Stichprobenverzerrung in Richtung dramatischer Fälle und aggressiver Stalkingverhaltensweisen, da die Motivation der Geschädigten, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, in diesen Konstellationen vergleichsweise hoch sei.

Studien, denen eine ausgeglichene Untersuchungsgruppe wie Collagestudenten zugrunde lag und die objektive Verhaltensweisen überprüfen, ohne auf die Wirkung gegenüber dem Betroffenen abzustellen, bestätigten diesen Verdacht¹¹.

Im Bereich typischer milder Stalkingformen wie unerwünschter Anrufe, Emails, aber auch Drohungen lassen sich keine geschlechtsspezifischen Besonderheiten feststellen.

Es verhält sich vielmehr so, dass bei weniger grenzverletzendem und aggressivem Stalking fast ein Gleichgewicht der Geschlechter erreicht wird¹², Frauen also im Hinblick auf ihre übliche Kriminalitätsbelastung sogar deutlich überrepräsentiert sind.

Von typischer Männerkriminalität kann vor diesem Hintergrund also nicht gesprochen werden.

Erst, wenn extreme physische oder psychische Gewalt ausgeübt wird, zeichnen die üblichen Geschlechtsangaben ein realistisches Bild der Wirklichkeit¹³, was insbesondere auch die Untersuchung von *Brüne* bestätigt¹⁴.

Nahezu alle von ihm untersuchten Probanden zeigten klassisches Stalkingverhalten, wobei es aber nur bei 4,1% der Frauen, aber bei 51,3% der Männer zu einem vor Einführung des § 238 StGB forensisch relevanten Verhalten kam¹⁵. Frauen nutzten demgegenüber vermehrt das Telefon, Briefe, Faxe und Emails, um den Kontakt zum Geschädigten aufrecht zu erhalten¹⁶. Sie sind daher insbesondere unter den Cyberstalkern zu finden¹⁷.

Der Verdacht einer erheblichen Überrepräsentation der männlichen Täter und der weiblichen Opfer in den gängigen Untersuchungen bestätigt sich also.

Fazit: Männer empfinden wiederholte Belästigungs- und Verfolgungshandlungen erst wesentlich später als bedrohliches Stalking als Frauen, so dass der Frauenanteil bei Opferuntersuchungen regelmäßig überschätzt wird. Bei schwerem grenzverletzendem Stalking sind Männer wie bei anderer Gewaltkriminalität auch regelmäßig weit überrepräsentiert.

Aus diesen Erkenntnissen darf nun aber nicht der Fehlschluss gezogen werden, Frauen würden nicht stalken. Weibliche Täter sind im Bereich des milden Stalking im Vergleich zur sonstigen Kriminalitätsbelastung sogar überproportional häufig anzutreffen.

Der Mythos des fast ausschließlich männlichen Stalkers ist daher durch verschiedene Studien widerlegt. Stalking ist vielmehr ein geschlechtsneutrales Verhalten, dass im Einzelfall mit schwereren Straftaten zusammen treffen kann. Lediglich das schwere Stalking ist ein typisches Männerdelikt.

Sönke Gerhold ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Fußnoten:

- 1 *Meloy*, Psychiatric Clinics of North America 1999, 85 (85 ff.); Übersetzung nach *Hoffmann/Voß/Wondrak*, Kann man Stalker therapieren? – Ein Blick auf den „normalen“ Stalker, in *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung*, Bern 2005, Hrsg. Dressing/Gass, 126 (128).
- 2 *Mullen/Pathé/Purcell/Stuart*, The American Journal of Psychiatry 1999, 1244 (1244 ff.).
- 3 *Rosenfeld/Harmon*, Criminal Justice and Behaviour 2002, 671 (671 ff.).
- 4 *Meloy/Rivers/Siegel/Gothard/Naimark/Nicolini*, Journal of Forensic Science 2000, 147 (147 ff.).
- 5 Vgl. *Kunz*, Kriminologie, 5. Auflage, Stuttgart 2005, § 16, Rn. 4; in Bezug auf Stalking ausdrücklich *Brüne*, „Stalking“-Verhalten – evolutionspsychologisch gesehen, in: *Psychologie des Stalking*, Frankfurt 2006, Hrsg. Hoffmann/Voß, 105 (119).

- 6 Wondrak, Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen, in: Stalking, Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt 2004, Hrsg. Bettermann/Feenders, 21 (25).
- 7 Wondrak, (o. Fn. 6), 21 (29).
- 8 Vgl. Tjaden/Thoennes, Stalking in America, 1998, 5; Hall, The victims of stalking, in: Me-loy, The psychology of stalking, 2001, 115 (115).
- 9 Boers, Kriminalitätsfurcht, Bamberg 1991, 214 ff.; Holst, NK 2001, 10 (14); vgl. auch Kunz, (o. Fn. 5), § 22, Rn. 25.
- 10 Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (128).
- 11 Vgl. beispielsweise Dye/Davis, Violence & Victims 2003, 163 (163 ff.); weitere Nachweise bei Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (133).
- 12 Hoffmann, Stalking, Heidelberg 2006, 8.
- 13 Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (131).
- 14 Brüne, Behavioral Sciences and the Law 2003, 83 (83 ff.); ders. (o. Fn. 5), 105 (119 f.).
- 15 Vertiefend Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (134).
- 16 Vertiefend Purcell/Pathé/Mullen, American Journal of Psychiatry 2001, 2056 (2058).
- 17 Hoffmann, (o. Fn. 12), 198 m.w.N.

Das Kind als Opfer von Gewalt und Vernachlässigung

– Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit

Barbara Kavemann

Welche Anforderungen sind aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen an die Institutionen zu stellen, die Hilfe anbieten und Recht sprechen in Fällen, in denen Kinder Opfer geworden sind. Ich gehe in meinen Ausführungen davon aus, dass es Kindern und Jugendlichen

- weniger darum geht, dass Recht gesprochen wird, als um subjektiv empfundene Gerechtigkeit;
- weniger um eine abstrakte Würde, als um konkret erlebten respektvollen Umgang;
- weniger um Hilfe, die Hilflosigkeit voraussetzt, als um eine Unterstützung, die sie als handlungs- und entscheidungsfähige Subjekte ernst nimmt.

Diese Überlegungen werden im Folgenden etwas patchworkartig und assoziativ aufgegriffen. Vieles ist noch nicht zu Ende gedacht und braucht weiterführende Diskussion.

Zwischen Kindern und Jugendlichen muss unterschieden werden, denn die Erwartungen von Kindern im Vorschulalter oder im frühen Schulalter und die von 16 oder 17-Jährigen können voneinander abweichen. Auch ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume, ihr rechtlicher Status und ihre Kenntnisse von der Welt, in der sie leben, unterscheiden sich.

Die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit – die drei Bereiche, auf die im weiteren eingegangen wird – haben in Fällen von Strafverfahren mit Kindern als verletzten Zeuginnen und Zeugen unterschiedliche Aufträge zu erfüllen:

- Das Strafrecht hat die Wahrheit zu ermitteln und Recht zu sprechen. Das Wohl des Kindes ist hier nicht unmittelbar Thema. Es geht um die Verletzung der

Rechtsnorm, nur indirekt um die Verletzung des Kindes.

- Das Unterstützungssystem hat das Wohl des Kindes zu wahren. Hier steht die Verletzung des Kindes im Zentrum, es soll geschützt und unterstützt werden. Auf das rechtliche Verfahren kann kein unmittelbarer Einfluss genommen werden. Wenn die Justiz unparteilich und die Unterstützungseinrichtungen parteilich arbeiten, dann arbeiten beide gut und professionell. Das ist das mindeste, das Kinder und Jugendliche erwarten dürfen.
- Die Öffentlichkeit ist keinem Auftrag verpflichtet, denn sie ist keine fassbare Größe, hat aber die moralische Verpflichtung, dem Wohl des Kindes nicht zu schaden. Die öffentliche Meinung nimmt sicher indirekt – auch über den Weg der Politik – Einfluss auf die Gestaltung von Gerichtsverfahren und deren Ergebnisse. Vertreter/innen der Medien sind bestimmten ethischen Kriterien verpflichtet, die keineswegs immer eingehalten werden, denn die Marktlogik der Medien ist stärker.

Wenn es um die Situation von Kindern und Jugendlichen geht, die in einem Strafverfahren wegen (sexueller) Gewalt als Zeuginnen und Zeugen auftreten sollen, sind zwei Themen bestimmend, die sich entgegensetzen können: Die Frage nach dem, was Recht ist und die Frage nach dem Wohle des Kindes. Das Kind ist Zeugin oder Zeuge bzw. Beweismittel und wurde erst in der jüngeren Vergangenheit zur eigenständigen Prozesspartei. Es wäre jedoch zu kurz und vereinfacht, zu sagen, das Strafrecht hätte sich nicht um das Kindeswohl zu scheren. Deutsches Grundgesetz verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten, sondern auch zum

Schutz der Grundrechte der Verletzten (von Bracken 2004). Aber dies bedeutet nicht, dass das Strafverfahren das Ziel verfolgt, das Kindeswohl zu wahren. In Österreich existieren vergleichbare Vorschriften

Hans Alfred Blumenstein (2000) hält fest, dass der Begriff des Kindeswohls – ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff – sich nicht nur nach juristischen Kategorien definiert, sondern notwendigerweise aus sich selbst heraus die Einbeziehung auch außerjuristischer Wissenschaften verlangt. Was dem Wohle des Kindes entspricht, könne nur in einer interdisziplinären Perspektive geklärt werden. Auch könne man die Frage des Kindeswohls nicht allein mit dem Zustand des Kindes zum Zeitpunkt der Verhandlung beantworten, sondern auch die zukünftige mögliche Entwicklung müsse in den Blick genommen werden und somit auch die Auswirkungen, die der Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens auf ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen haben können.

Inzwischen haben sich diese Überlegungen in vielfältigen Opferschutzbestimmungen niedergeschlagen. Das Grundproblem, dass es im Strafverfahren nicht um die Interessen des Opfers geht und dass Zeuginnen und Zeugen nur begrenzt Subjekte im Verfahren sind, bleibt bestehen.

„Das Rechtsdenken kennt das Opfer so gut wie nicht, das Gerechtigkeitsempfinden lebt von der emotionalen Nähe mit dem Opfer.“ (Reemtsma 1999). Wenn wir dem Ausgangsgedanken folgen, dass Kinder und Jugendliche sich weniger dafür interessieren, ob Recht gesprochen wird, sondern mehr dafür, ob sie den Spruch als gerecht empfinden, dann können wir hier eine Quelle für große Enttäuschung sehen.